

**Satzung
über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsordnung)der Stadt Emmendingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 15 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) in der Fassungen vom 24. März 2009 (GBl. S. 125) hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am 23.03.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Emmendingen unterhält die nachfolgenden Gemeindefriedhöfe als öffentliche Einrichtung:
 - a. Emmendinger Bergfriedhof
 - b. Friedhof Kollmarsreute
 - c. Friedhof Maleck
 - d. Friedhof Mundingen
 - e. Friedhof Windenreute
2. Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt.
3. Die Bestattungsbezirke der Friedhöfe umfassen das Gebiet der Stadt Emmendingen vor der Gebietserweiterung durch den Anschluss der Umlandgemeinden im Rahmen der Ortschaftsverfassung und das jeweilige Gebiet folgender Stadtteile der Stadt Emmendingen: Kollmarsreute, Maleck, Mundingen, Windenreute. Die Ortschaft Wasser ist dem Bestattungsbezirk der Kernstadt (Bergfriedhof) zugeordnet.
4. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.
 - b. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c. der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll oder solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung stehen, der Verstorbene in einem anonymen Feld (Anonymgräber) beigesetzt werden soll.
 - d. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung

- über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen / Asche.
- e. Über Ausnahmen entscheidet bei den Ortsteilfriedhöfen die Ortschaftsverwaltung, beim Bergfriedhof die Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Emmendingen und in Emmendingen verstorbener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
2. Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht in Emmendingen gewohnt haben, können bestattet werden, wenn insoweit Nutzungsrechte an einer Grabstätte bestehen.
3. Ferner werden Personen unbeschadet ihres Wohnsitzes bestattet, dessen Verwandte 1. Grades Einwohner der Stadt Emmendingen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bezirke aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf den Friedhöfen sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:
 - a. Friedhöfe werden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang und in Schrittgeschwindigkeit mit Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befahren; außerdem ist eine Benutzung mit Kinderwagen und Rollstühlen gestattet. Andere Fahrzeuge (auch Fahrräder) dürfen auf Friedhöfen nicht fahren.
 - b. Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenhunden.

- c. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier dürfen in der Nähe keine Arbeiten ausgeführt werden. Auf dem Friedhof Tätige haben sich über Termine zu erkundigen.
 - d. Pflanzungen werden nicht und Grabstätten nur berechtigterweise betreten.
 - e. Abfälle (Wert-, Rest- und kompostierfähige Stoffe) werden zu den vorgesehenen Sammelplätzen gebracht und entsprechend der dort vorgesehenen Sortierung getrennt entsorgt.
 - f. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder sonstige gewerbliche Leistungen werden nicht angeboten.
 - g. Druckschriften werden nicht verteilt.
 - h. Im Friedhofsbereich und in seiner unmittelbaren Nähe ist die Verursachung von Lärm untersagt, der die Friedhofsruhe stört, insbesondere
 - der Betrieb von Verstärkeranlagen, Lautsprechern oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung und Verstärkung
 - das Schießen mit Böllern, Gewehren, Kanonen und Pistolen und ähnlichen Geräten
 - i. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Ausnahmen können in besonderen Einzelfällen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
3. Gedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

5. Unbeschadet § 4 c. dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten gem. § 3 durchgeführt werden.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind vom Friedhof zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf die ausgewiesenen Plätze zu transportieren.
7. Gewerbetreibende dürfen Friedhofswege nur mit dafür nach Größe und Gewicht geeigneten Kraftfahrzeugen (max. 3,5 t) befahren. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und – soweit notwendig – der Transport von Material und Gerät. Material- und Gerätetransporte sind unbeschadet § 3 von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.
8. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
9. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Ist über einen Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nicht entschieden, gilt sie als erteilt. Ist über einen Antrag nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nicht entschieden, gilt sie als erteilt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

1. Die Stadt führt die Erd- und Feuerbestattungen durch. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestattungsvorschriften auch für die Beisetzung von Urnen und Aschen.

2. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einem früher erworbenen Wahlgrab beantragt, sind Nutzungsrecht und Grablage nachzuweisen.
3. Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Beteiligten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
4. Die Stadt lässt Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie den Transport der Toten und Urnen innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und der Urnen grundsätzlich selbst ausführen. Dazu gehören auch Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten.
5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu erteilen.

§ 7

Särge, Sargausstattung, Totenbekleidung

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PCP, formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 - 2 kann auf Kosten des Auftraggebers für die Bestattung eine Umsargung verlangt bzw. angeordnet werden.
4. Bei Leichen, die in Metallsärgen überführt werden, kann die Stadt die Bestattung auf einem bestimmten Friedhof oder Friedhofsteil anordnen, wenn eine Umsargung in einen Sarg nach § 7 Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 8

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt für:
 - Leichen 25 Jahre;
 - Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres gestorben sind, 15 Jahre.
 - Aschen 15 Jahre;

2. Soweit es die Bodenverhältnisse oder die Grabgestaltung erfordern, können im Benehmen mit dem Gesundheitsamt für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder Einzelgräber längere Ruhezeiten festgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind - soweit sie keine Einzelgräber betreffen - jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Bei Verwendung von Särgen nach § 7 Abs. 4 ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 9 Umbettung

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
5. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Bestattungsplätze

§ 10 Allgemeines

1. Die Bestattungsplätze sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:
 - a. Erdreihengräber
 - b. Erdwahlgräber (Einfach- und Tiefgrab)

- c. Urnenreihengräber
- d. Urnenwahlgräber
- e. Anonyme Grabstätten

Die Stadt legt fest, welche Arten von Bestattungsplätzen auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden.

Die Grabstätten werden mit folgenden Maßen angelegt:

Erdgräber:

Erwachsene:

Einzelgrab:	Länge 2,00 bis 2,50 m, Breite 0,90 bis 1,00 m,	Tiefe 2,30 m
		Tiefe 1,80 m
Reihengräber		Tiefe 1,50 m

Doppelgrab:	Länge 2,00 bis 2,50 m, Breite 2,00 m,	Tiefe 2,30 m
-------------	---------------------------------------	--------------

Kinder:

Einzelgrab:	Länge 1,20 m,	Breite 0,80 m,	Tiefe 1,50 m
-------------	---------------	----------------	--------------

Urnengräber:

Urnenreihengräber:	Länge 0,50 m,	Breite 0,50 m,	Tiefe 0,80 m
Urnenwahlgräber:	Länge 0,80 m,	Breite 1,00 m,	Tiefe 0,80 m

3. Art und Lage der Grabstätten kann grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht insoweit, als Regelungen in dieser Friedhofsordnung oder andere sachliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung des Grabes besteht nicht.
4. Gräfte und Grabgebäude dürfen nicht errichtet werden.
5. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Abänderungen zulassen.

§ 11 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeweiht werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
2. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Bis 15 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit können Urnen beigesetzt werden.
 3. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre für Urnengräber und 25 Jahre für Erdgräber (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
4. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
5. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den Ehegatten,
- b. auf die Kinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a. – g. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 7 b bis 7 g wird jeweils der Älteste nutzungs-
berechtigt.

8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 genannten Personen übertragen.
9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu er-
gangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und
über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte
zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis im Sinne des Abs.
7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Aus-
nahmen zulassen.
10. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet
werden.
11. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestat-
tung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grab-
ausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht
selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
12. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

1. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in
Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
2. In einem Urnenwahlgrab können max. acht Urnen beigesetzt werden, sofern die
Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Ansonsten muss
diese entsprechend verlängert werden.
3. In einem Urnenreihengrab kann max. eine Urne beigesetzt werden.

4. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmalgestaltung und Grabausstattung

Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung insbesondere den nachfolgenden erhöhten Anforderungen entsprechen:

1. Grabmale müssen spätestens zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung (Ablauf der Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 2) errichtet werden.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a. Firmenbezeichnungen müssen deutlich lesbar auf dem Grabmal angebracht sein.
4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b. mit Farbanstrich auf Stein,
 - c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
5. Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind nur Grabmale zulässig, die der Größe der Grabstätte und des Umfeldes inklusive Einfassungen angepasst sind. Einfassungen sind alle Abgrenzungen der Grabfläche zur Umgebung des Grabes mit Ausnahme von Hecken unter 20 cm Höhe. Grababdeckungen sind flächige Versiegelungen der Graboberfläche. Die überdeckte Fläche eines Erdgrabes darf 50 % nicht übersteigen.
6. Die Richtlinien der Steinmetzzinnung für die Errichtung von Grabsteinen sind einzuhalten, insbesondere gilt dies für die Fundamentierungsarbeiten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des

Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 – 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 14 a

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

In den Grabfeldern SI, SII, SIII und SIV sind keine Einfassungen und keine Grababdeckungen zulässig. Die Vorschrift gilt nicht für Urnengräber.

§ 15

Grabmalgenehmigung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grababdeckplatten und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ohne Genehmigung sind bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach Bestattung oder Beisetzung Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
2. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen, dies kann auch elektronisch erfolgen. Er muss die zeichnerische Darstellung des Grabmalentwurfes im Maßstab 1 : 1 0 enthalten. Das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung sind anzugeben. Die Stadt kann Zeichnungen der Ornamente, der Symbole und der Schrift im Maßstab 1:1 verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
4. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides ist bei der Friedhofsaufsicht vor Arbeitsbeginn abzugeben.

§16

Errichtung und Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer stand- und verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern, auch bei Tiefbetonungen, die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der/die Verantwortliche (Absatz 3) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so wird die schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. die Ankündigung der Ersatzvornahme durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten ersetzt. Die Stadt bewahrt die entfernten Sachen drei Monate auf.

3. Verantwortlich für die Einhaltung der Abs. 1 und 2 ist bei Reihengräbern der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der/die Nutzungsberechtigte.

§17 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach Ablauf oder nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Vor diesem Zeitpunkt bedarf es hier zu einer schriftlichen Genehmigung der Stadt.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
3. Wird die Entfernung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht vorgenommen, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entfernung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten der Ersatzvornahme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend angelegt und bis zur Abräumung der Reihengräber bzw. dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 gepflegt werden. Verantwortlich ist der/die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
2. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen beim Grab-

schmuck nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Kerzenbehälter und Vasen.

3. Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung angelegt sein. Sie dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung anderer Grabstätten und sonstiger Anlagen nicht beeinträchtigen. Es ist nicht zulässig, die Grabfläche mit Materialien abzudecken, die eine Wasseraufnahme oder den Luftaustausch im Boden beeinträchtigen. Außerdem ist es nicht zulässig, die Grabfläche mit Gesteinsmaterial (Kies, Splitt, Platten) zu belegen; ausgenommen ist je Grabstelle eine Tritt- oder Sockelplatte bis zu einer Größe von 0,25 m².
5. Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Solitärsträucher dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
6. Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
7. Die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt hergerichtet, verändert und unterhalten.

§ 19

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht angelegt oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gegeben. Außerdem wird ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte anlegen lassen bzw. pflegen.
2. Für Grabschmuck, der mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Wird der Grabschmuck durch die Stadt entfernt, ist sie nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Bestattungseinrichtungen

§ 20 Leichen- und Trauerhallen

1. Die Aufnahme der Verstorbenen in den Leichen- und Trauerhallen und ihre Aufbahrung werden nach Genehmigung von der Stadt von den Bestattern durchgeführt. Die Dekoration und sonstige Ausgestaltung der Aufbahrungsräume nimmt die Stadt vor.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von Verstorbenen die Leichenhallen während der festgesetzten Zeiten in Anwesenheit eines Bestatters betreten. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.
3. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichen- und Trauerhallen dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt.
4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, weitere Benutzungsregeln und -beschränkungen festzulegen.

VIII. Pflichten der Stadt, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Pflichten der Stadt, Haftung

1. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insoweit nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete Anwendung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 3 außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten oder entgegen einem Betretungsverbot betritt,
 - b. sich auf Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die aufgrund von § 4 Abs. 2 Ziffer i getroffenen Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 2 Ziffer a. den Friedhof befährt,
 - d. entgegen § 4 Abs. 2 b. Hunde mitführt,
 - e. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer d. Pflanzungen oder Grabstätten betritt,
 - f. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer e. Abfälle entsorgt,
 - g. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer f. Waren, insbesondere Kränze und Blumen oder sonstige gewerbliche Leistungen anbietet,
 - h. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer g. Druckschriften verteilt,
 - i. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer h. Lärm verursacht,
 - j. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nach § 5 Abs. 1 und 2 ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 4 bis 9 verstößt,
 - k. Särge verwendet, die den Anforderungen des § 7 nicht entsprechen.
 - l. der Anmeldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - m. Umbettungen nach § 9 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Zustimmung bzw. Antrag vornimmt oder nach § 9 Abs. 3 selbst vornimmt.
 - n. Gegen die Gestaltungsvorschriften des § 14 Abs. 1-6 zuwider handelt,
 - o. als Verfügungs-, Nutzungsberechtigte/r oder sonst Verantwortliche/r oder als Gewerbetreibende/r Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 15 Abs. 1),
 - p. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in stand- und verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1),
 - q. die in § 18 Abs. 1-4 festgelegten Verpflichtungen zur Anlage oder Pflege der Grabstätten nicht erfüllt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Friedhofssatzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Friedhofsverwaltung zuwider handelt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

1. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf den Friedhöfen in Emmendingen, einschließlich der Ortschaften, die früher auf unbegrenzte Zeit oder auf Friedhofsdauer erworben wurden, sind am 31.12.1984 erloschen. Soweit zu diesem Zeitpunkt die Ruhezeit noch nicht abgelaufen war, besteht ein Anspruch auf einmalige Verleihung eines erneuten Nutzungsrechtes nach dieser Satzung.
2. Hinsichtlich der sonstigen alten Rechte bleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie sind am 31.12.1979 erloschen. Spätestens erlöschen sie am Ende der laufenden Ruhezeit.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt am 21.04.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Emmendingen vom 09.07.2004 außer Kraft.

Emmendingen, den 20.04.2010

Der Oberbürgermeister